

Vorlage**Nr.:****VO/2013/0815**Federführend:
III Senator

Status: öffentlich

Datum: 20.11.2013

Beteiligt:
I Bürgermeister
II Senator
1 Büro der Bürgerschaft
10.5 Abt. Recht und Vergabe
10.6 Abt. Gebäudemanagement
20 AMT FÜR FINANZVERWALTUNG
32 ORDNUNGSAMT
40 AMT FÜR KULTUR, SCHULE, JUGEND UND
SPORT
60 BAUAMT
68 Entsorgungs- und Verkehrsbetrieb

Verfasser: Wellmann, Andreas

**Öffentlich-rechtlicher Vertrag zur Regelung der sich aus der Einkreisung
der Hansestadt Wismar****in den Landkreis Nordwestmecklenburg ergebenden Rechtsfolgen****- Vermögensauseinandersetzung gemäß § 12 Abs. 1 des Gesetzes zur
Neuordnung der Landkreise und kreisfreien Städte des Landes****Mecklenburg-Vorpommern (Landkreisneuordnungsgesetz – LNOG M-V)
vom 12. Juli 2010 (GVObI. M-V S. 366) -**

Beratungsfolge:

Status	Datum	Gremium	Zuständigkeit
Öffentlich	11.12.2013	Finanz- und Liegenschaftsausschuss	Vorberatung
Öffentlich	19.12.2013	Bürgerschaft der Hansestadt Wismar	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Die Bürgerschaft stimmt dem Abschluss des als Anlage beigefügten öffentlich-rechtlichen Vertrages zur Regelung der sich aus der Einkreisung der Hansestadt Wismar in den Landkreis Nordwestmecklenburg ergebenden Rechtsfolgen zu und ermächtigt den Bürgermeister, alle zum Vertragsschluss erforderlichen Erklärungen abzugeben. Diese Ermächtigung gilt auch für den Fall, dass eine notarielle Beurkundung einzelner Erklärungen zum Vertragsvollzug oder des gesamten Vertrages erforderlich wird.

Begründung:

Gemäß § 12 Abs. 1 Landkreisneuordnungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern (LNOG M-V) ist nach der Kreisgebietsreform zum 4. September 2011 zur Regelung von Rechtsfolgen, die sich aus der Einkreisung ergeben, ein öffentlich-rechtlicher Vertrag zwischen dem Landkreis Nordwestmecklenburg und der eingekreisten Hansestadt Wismar zu schließen. Hinsichtlich der Teilbereiche der Abfallentsorgung und des öffentlichen Personennahverkehrs haben die Parteien entsprechende Regelungen bereits getroffen. Der nun vorliegende Vertrag soll die Vermögensauseinandersetzung nach § 12 Abs. 1 LNOG M-V nunmehr zum Abschluss bringen und die noch offenen Fragen einer abschließenden Regelung zuführen.

Zwischen den Parteien bestanden unterschiedliche Ansichten insbesondere zum Umfang der Bereitstellungspflicht der zu übertragenden Vermögenswerte und der für die Vermögenswerte anzuwendenden Bewertungsverfahren zur Ermittlung eines „angemessenen Wertausgleiches“. Das Ministerium für Inneres und Sport Mecklenburg-Vorpommern hat den Parteien hierzu einen Vorschlag zu einer Einigung und zur Berechnung des Wertausgleichs unter Anwendung doppischer Bewertungsmaßstäbe unterbreitet, auf deren Basis der nunmehr vorgeschlagene Vertragsentwurf beruht. Hiernach zahlt der Landkreis an die Hansestadt für das zu übertragende Vermögen einen Wertausgleich in Höhe von insgesamt 10.845.421,34 €. Zur Finanzierung des Wertausgleichs hat das Ministerium die Gewährung eines Zuschusses aus dem Kommunalen Aufbaufonds in Höhe von insgesamt 10.230.662,64 € in Aussicht gestellt, wovon ein Teilbetrag in Höhe von 1.109.278,75 € mit Blick auf Refinanzierungsmöglichkeiten gemäß § 5 des Flüchtlingsaufnahmegesetzes als ein zinsloses Darlehen aus dem Kommunalen Aufbaufonds und die restliche Summe als nichtrückzahlbare Zuweisung gewährt werden soll. Hinzu tritt ein Zuschuss in Höhe von 855.645,00 € für den vom Landkreis nach dem Vertrag zur Teil-Vermögensauseinandersetzung zur Sicherstellung des öffentlichen Personennahverkehrs im Gebiet der Hansestadt Wismar vom 28./29.09.2012 gegenüber der Stadt bereits geleisteten Wertausgleich, den der Landkreis nicht an die Stadt weiterzuleiten hat. Der Wertausgleich für die Vermögensgegenstände des Rettungsdienstes soll aufgrund seiner Refinanzierung über das Rettungsdienstgesetz vom Landkreis ohne einen entsprechenden Zuschuss des Landes aufgebracht werden. Die Vereinbarung steht unter der aufschiebenden Bedingung, dass die so beschriebene Finanzierung des Wertausgleichs aus dem Kommunalen Aufbaufonds durch eine rechtlich bindende Regelung gesichert ist, und bedarf der Genehmigung des Ministeriums für Inneres und Sport Mecklenburg-Vorpommern.

Die umfangreichen Anlagen 1 – 5 des öffentlich-rechtlichen Vertrages liegen während der Sitzungen der Gremien aus. In diese kann ferner zu den üblichen Öffnungszeiten im Rathaus im Raum 215 (Herr Wellmann) Einsicht genommen werden.

Finanzielle Auswirkungen (Alle Beträge in Euro):

Durch die Umsetzung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen voraussichtlich folgende finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt:

	Keine finanziellen Auswirkungen
X	Finanzielle Auswirkungen gem. Ziffern 1 - 3

1. Finanzielle Auswirkungen für das laufende Haushaltsjahr

Ergebnishaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Finanzhaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Einzahlung in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Auszahlung in Höhe von	

Deckung

	Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung		
	Die Deckung ist/wird wie folgt gesichert		
Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen für das laufende Haushaltsjahr (bei Bedarf):

2. Finanzielle Auswirkungen für das Folgejahr / für Folgejahre

Ergebnishaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Finanzhaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:	61200.6814300	Einzahlung in Höhe von	6.524.854,61 € (2014) 4.320.566,73 € (2015)
Produktkonto /Teilhaushalt:		Auszahlung in Höhe von	

Deckung

	Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung		
	Die Deckung ist/wird wie folgt gesichert		
Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen für das laufende Haushaltsjahr (bei Bedarf):

3. Investitionsprogramm

X	Die Maßnahme ist keine Investition
	Die Maßnahme ist im Investitionsprogramm enthalten
	Die Maßnahme ist eine neue Investition

4. Die Maßnahme ist:

	neu
	freiwillig
	eine Erweiterung
X	Vorgeschrieben durch: § 12 Landkreisneuordnungsgesetz M-V

Anlage/n:

- **Anlage 1 Entwurf des öffentlich-rechtlichen Vertrages**
- **Anlage 2 Berechnung des Wertausgleichs**

Der Bürgermeister

(Diese Vorlage wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.)

Öffentlich-rechtlicher Vertrag

zur Regelung der sich aus der Einkreisung der Hansestadt Wismar in den Landkreis Nordwestmecklenburg ergebenden Rechtsfolgen

- Vermögensauseinandersetzung gemäß § 12 Abs. 1 des Gesetzes zur Neuordnung der Landkreise und kreisfreien Städte des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landkreisneuordnungsgesetz – LNOG M-V) vom 12. Juli 2010 (GVOBl. M-V S. 366) -

zwischen

der Hansestadt Wismar, Am Markt 1, 23966 Wismar,
vertreten durch den Bürgermeister, Herrn Thomas Beyer,

- im Folgenden Stadt genannt -

und

dem Landkreis Nordwestmecklenburg, Rostocker Straße 76, 23966 Wismar,
vertreten durch die Landrätin, Frau Birgit Hesse,

- im Folgenden Landkreis genannt -

Präambel

(1) Gemäß §§ 1 bis 3 LNOG M-V wurde nach Auflösung der Landkreise und Aufhebung der Kreisfreiheit der Hansestadt Wismar aus den Gemeinden des bisherigen Landkreises Nordwestmecklenburg und der Hansestadt Wismar ein neuer Landkreis gebildet, der im Rahmen des nach § 2 Abs. 2 LNOG M-V durchgeführten Bürgerentscheids den Namen „Nordwestmecklenburg“ erhielt.

(2) Mit dieser Neubildung erfolgte gemäß § 11 LNOG M-V ein Aufgabenübergang von der Stadt an den Landkreis im Wege der Funktionsnachfolge. Die Vermögensgegenstände, die für die „künftige Aufgabenerfüllung“ erforderlich sind, sind nach § 12 Abs. 1 LNOG M-V gegen einen angemessenen Wertausgleich im Rahmen der Auseinandersetzung zu übertragen. In Ansehung der Vermögensauseinandersetzung und des daraufhin erfolgenden (grundbuchrechtlichen) Eigentumsüberganges sind diese Vermögenswerte mit Wirkung vom 4.9.2011 dem Landkreis wirtschaftlich zugeordnet worden, d.h. mit diesem Zeitpunkt sind Besitz, Gefahr und Nutzungen und mit den Vermögensgegenständen im Zusammenhang stehende Verpflichtungen auf den Landkreis übergegangen (vgl. Hinweise des Ministeriums für Inneres und Sport vom 21.07.2011, Rz. 4). Die Parteien haben zum wirtschaftlichen Übergang der Vermögenswerte als Bewertungsstichtag in § 1 Abs. 3 Satz 2 des Verwaltungsgemeinschaftsvertrags 2011 sowie in § 1 Abs. 6 des Sachmittelnutzungsvertrags den 1. Januar 2012 bestimmt.

(3) Angesichts der Regelung des § 42 Abs. 2 LNOG M-V, der einen finanziellen Mehraufwandsausgleich für die Zeit ab Aufgabenübergang und dem Schluss des Haushaltsjahres zum 31.12.2011 vorsah, vereinbarten die Hansestadt Wismar und der ehemalige Landkreis Nordwestmecklenburg, eine Verwaltungsgemeinschaft nach § 167 der Kommunalverfassung, um einen Mehraufwandsausgleich zu vermeiden. Für die Zeit ab dem 01.01.2012 wurde zwischen den Parteien ein Sachmittelnutzungsvertrag geschlossen, der Regelungen für die Nutzung der für die Aufgabenerfüllung notwendigen Vermögenswerte bis zum abschließenden (rechtlichen) Eigentumsübergang im Rahmen der Vermögensauseinandersetzung beinhaltete. Die Parteien stellen klar, dass das aus diesem Sachmittelnutzungsvertrag vermittelte Nutzungsverhältnis mit Inkrafttreten des vorliegenden Vertrages und dessen Durchführung mit dem erfolgten Eigentumsübergang bzw. der erfolgten Rechteübertragung endet.

(4) Nach § 12 Abs. 1 LNOG M-V ist zur Regelung von Rechtsfolgen, die sich aus der Einkreisung ergeben, ein öffentlich-rechtlicher Vertrag zwischen dem Landkreis und der eingekreisten Stadt zu schließen.

Der vorliegenden Vereinbarung sind viele Verhandlungsrunden zwischen den Vertretern des Landkreises und der Stadt vorausgegangen. Ein Teilbereich der Vermögensauseinandersetzung wurde vertraglich zwischen den Parteien geregelt mit dem durch das Ministeriums für Inneres genehmigten Vertrag zur Teil-Vermögensauseinandersetzung zur Sicherstellung des öffentlichen Personennahverkehrs im Gebiet der Hansestadt Wismar vom 28./29.09.2012. Die nach Absatz 5 der Präambel vorgenannter Teil-Vermögensauseinandersetzungvereinbarung getroffenen Regelungen werden mit dieser Vereinbarung als abschließend bestätigt.

(5) Mit Wirkung ab 4. September 2011 hat der Landkreis mit einer Vereinbarung vom 1. Juli 2011 einzelne Aufgaben des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers für das Gebiet der Hansestadt Wismar auf die Stadt übertragen, die diese Aufgaben anstelle des Landkreises wahrnimmt. Diese Vereinbarung kann erstmalig zum 31. Dezember 2025 gekündigt werden. Für den Fall der Beendigung dieser Vereinbarung haben sich die Parteien verpflichtet, einen öffentlich-rechtlichen Vertrag zur Regelung der Rückübertragung zu treffen und hierin die für die Aufgabenerfüllung durch den Landkreis erforderlichen Vermögensgegenstände in entsprechender Anwendung des § 12 LNOG M-V von der Stadt gegen einen angemessenen Wertausgleich zu übertragen. Die Vereinbarung vom 1. Juli 2011 bleibt von diesem Vertrag unberührt.

(6) Angesichts unterschiedlicher Ansichten, insbesondere zum Umfang der Bereitstellungspflicht der zu übertragenden Vermögenswerte und der für die Vermögenswerte anzuwendenden Bewertungsverfahren zur Ermittlung eines „angemessenen Wertausgleiches“, war eine weitergehende einvernehmliche Regelung zunächst nicht zu erreichen. Nach Verstreichen der gesetzlichen Einigungsfrist des § 12 Abs. 2 LNOG M-V fanden unter Moderation der Rechtsaufsichtsbehörde - Ministerium für Inneres und Sport - weitere Verhandlungen statt, in denen das Ministerium auf der Grundlage der mitgeteilten Informationen der Beteiligten ausgehend von den auf der Grundlage der Hinweisen vom 21.07.2011 unter Anwendung doppischer Bewertungsmaßstäbe den Wertausgleich für die Übertragung der bereitzustellenden Vermögenswerte ermittelt hat, der nach Ansicht des Ministeriums angemessen wäre und demnach für den Fall, dass eine vertragliche Regelung nicht zustande käme, einer Entscheidung des Mi-

nisteriums für Inneres und Sport gemäß § 12 Abs. 2 LNOG M-V zugrunde gelegt werden könnte.

(7) Das Land Mecklenburg-Vorpommern stellt nunmehr, bezogen auf den in den §§ 3 bis 5 und 8 bis 10 geregelten Wertausgleich, dem die Bewertungen des Ministeriums für Inneres und Sport zugrunde liegen (Absatz 5), vorbehaltlich der Änderung des § 21 des Finanzausgleichsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern durch das Erste Gesetz zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern einen Zuschuss aus dem Kommunalen Aufbaufonds in Höhe von

insgesamt 10.230.662,64 €

in Aussicht, der in dem Falle einer Einigung beider Parteien auf einen „Auseinandersetzungsvertrag“ und damit der Vermeidung einer Entscheidung des Ministeriums für Inneres und Sport nach § 12 Abs. 2 LNOG M-V gewährt werden würde. In dem genannten Betrag findet der Wertausgleich für den Rettungsdienst (§ 5 Abs.1 Nr. 2 und § 10 Abs. 2) keine Berücksichtigung, da sich dieser über Entgeltzahlungen nach dem Rettungsdienstgesetz refinanziert. Ein Teilbetrag des Zuschusses in Höhe von 1.109.278,75 € soll mit Blick auf Refinanzierungsmöglichkeiten gemäß § 5 des Flüchtlingsaufnahmegesetzes durch ein zinsloses Darlehen aus dem Kommunalen Aufbaufonds und die restliche Summe durch eine nicht rückzahlbare Zuweisung finanziert werden. Zusätzlich zu dem in Aussicht gestellten Betrag hat das Land Mecklenburg-Vorpommern dem Landkreis die Zahlung eines Ausgleichs in Höhe von 855.645,00 € für den von ihm nach dem Vertrag zur Teil-Vermögensauseinandersetzung zur Sicherstellung des öffentlichen Personennahverkehrs im Gebiet der Hansestadt Wismar vom 28./29.09.2012 gegenüber der Stadt bereits geleisteten Wertausgleich angekündigt, den der Landkreis nicht an die Stadt weiterzuleiten hat. Unter der aufschiebenden Bedingung, dass die so beschriebene Finanzierung des Wertausgleichs aus dem Kommunalen Aufbaufonds durch eine rechtlich bindende Regelung gesichert ist, schließen die Stadt und der Landkreis ausgehend vom Einigungsvorschlag des Ministeriums für Inneres und Sport, der ausdrücklich zum Inhalt der vorliegenden Vereinbarung als **Anlage 1** gemacht wird, nachstehende Vereinbarung.

(8) Die Parteien gehen darüber hinaus davon aus, dass angesichts der in Ansatz gebrachten Bewertungsmaßstäbe die Anteile des Wertausgleiches, die in das städtebauliche Sondervermögen abzuführen sind und die gesondert in der Anlage 1 ausgewiesen sind, entsprechend der Regelungen in D. 4.1 Abs. 1 Satz 3 bzw. K. 3.2.2 Städtebauförderrichtlinien des Landes Mecklenburg-Vorpommern zugunsten der Gemeinde (als Eigenanteil bzw. Wertausgleich) berücksichtigt werden. Auch dies ist ein wesentlicher Hintergrund der Einigung, da die hier aufgetretene Abführung des Wertausgleiches nach dieser Vereinbarung allein auf den Aufgabenübergang nach § 11 LNOG M-V zurückgeht.

§ 1**Vertragsumfang**

(1) Inhalt dieses Vertrages sind alle für die Erfüllung der übertragenen Aufgaben bestimmten dinglichen Vermögensgegenstände im Eigentum und Rechte in Inhaberschaft der Stadt, die in diesem Vertrag aufgeführt sind, sowie im Zusammenhang mit der Aufgabenerfüllung stehende Verträge, soweit diese noch nicht auf den Landkreis im Wege der Vertragsübernahme übergegangen sein sollten.

(2) Mit diesem Vertrag wird zudem der von dem Landkreis an die Stadt gemäß § 12 Abs. 1 Satz 2 LNOG M-V zu leistende Wertausgleich bestimmt.

(3) Beide Parteien gehen davon aus, dass mit dieser Vereinbarung und der Teil-Vermögensauseinandersetzung zur Sicherstellung des öffentlichen Personennahverkehrs (Präambel Absatz 4) sämtliche Ansprüche aus der Vermögensauseinandersetzung erledigt sind. Die Parteien stellen unter Bezugnahme auf die hierzu gegebenen Hinweise des Innenministeriums klar, dass es keinen Ausgleich aus § 12 Absatz 1 LNOG M-V hinsichtlich des übergangenen Personals gibt, da hier die §§ 26 ff. LNOG M-V keine solche Bestimmung enthalten und insofern abschließend sind. Mit dieser Vereinbarung stellen die Parteien auch klar, dass strittige Forderungen, die nicht im unmittelbaren Zusammenhang mit der Vermögensauseinandersetzung nach § 12 Absatz 1 LNOG M-V stehen, nicht Gegenstand dieser Vereinbarung sind. Dies gilt insbesondere für Forderungen

- ~ des Landkreises auf Übertragung von nichtverbrauchten Bundeszuweisungen für "Bildung und Teilhabe",
- ~ des Landkreises aus durch den Landkreis im Jahre 2012 und später geleisteten Zahlungen, die dem Jahr 2011 zuzurechnen sind und für die ein Ausgleichsanspruch nach § 42 Absatz 2 LNOG M-V besteht,
- ~ aus Zahlungen Dritter, die auf Forderungen der einen Partei bei der anderen Partei eingehen.

(4) Sollte sich im Nachhinein herausstellen, dass bestimmte Punkte bezüglich der übergebenen Vermögensgegenstände nicht durch beide Parteien bedacht wurden, obwohl hier eine Regelung erforderlich gewesen wäre, sichern sich beide Parteien zu, eine interessengerechte Lösung im Sinne der vorliegenden Vereinbarung dazu zu treffen.

§ 2 Immobilien

(1) Die Parteien sind sich einig, dass das Eigentum an den in den §§ 3 bis 5 aufgeführten Grundstücken mit den auf ihnen befindlichen Gebäuden dem Landkreis in Folge der übergebenen Aufgaben übertragen werden soll.

(2) Die Übertragung erfolgt gegen einen angemessenen Wertausgleich. In Abstimmung mit den Beteiligten hat das Ministerium für Inneres und Sport unter Berücksichtigung seiner Hinweise vom 21.07.2011 den Wertausgleich nach doppelten Maßstäben ermittelt, die Wertermittlung wird als **Anlage 1** ausdrücklich zur Grundlage dieser Vereinbarung gemacht. Hier ist nach dem durch das Ministerium für Inneres und Sport vorgesehenen modifizierten Bewertungsverfahren der Sachwert der Grundstücke mit den aufstehenden Gebäuden abzüglich ggf. bestehender Sonderposten angesetzt worden. Im Interesse der Einigung erklären beide Parteien, dass der ermittelte Wertausgleich als angemessen betrachtet wird.

(3) Der Landkreis erklärt, dass er nach den bisherigen Planungen davon ausgeht, dass die zu übertragenden Immobilien in den nächsten 10 Jahren nach dem Aufgabenübergang ausschließlich für die Aufgabenerfüllung des Landkreises genutzt werden. Gibt der Landkreis aufgrund geänderter Rahmenbedingungen jedoch innerhalb der Frist die Nutzung für seine Aufgaben auf, so vereinbaren die Parteien, dass der Stadt für den Fall der Veräußerung an einen Dritten ein rechtsgeschäftliches Vorkaufsrecht zusteht. Dies gilt nicht für das mit einem Wohngebäude bebaute Grundstück, -Flurstücke 101/1 (750 m²), 103/10 (26 m²), 91/1 (13 m²), Flur 11, Gemarkung Wismar, eingetragen im Grundbuch von Wismar, Blatt 40017.

§ 3 Schulen

(1) Aus dem Bereich der Schulträgerschaft werden folgende Immobilien übertragen, die in den als **Anlage 2** angefügten Flurkartenauszügen farblich gekennzeichnet sind:

1. Gerhart-Hauptmann-Gymnasium, Dahlmannstraße 40, 23966 Wismar

- Flurstück 2593/4 (4.228 m²), Flur 1, Gemarkung Wismar, eingetragen im Grundbuch von Wismar, Blatt 7360, (Schule)
- Flurstück 2580/10 (33 m²), Flur 1, Gemarkung Wismar, eingetragen im Grundbuch von Wismar, Blatt 7654, (Schule)
- Flurstück 2594/2 (1.848 m²), Flur 1, Gemarkung Wismar, eingetragen im Grundbuch von Wismar, Blatt 6105, (Sporthalle)
- Flurstück 2580/17 (94 m²), Flur 1, Gemarkung Wismar, eingetragen im Grundbuch von Wismar, Blatt 7654, (Sporthalle)

Die zu übertragenden Flächen sind in dem als Anlage 2.1 angefügten Flurkartenauszug farblich gekennzeichnet.

Wertausgleich:

Flurstücke:	0,00 €
Gebäude (Schule):	212.463,00 € zzgl. 1.125,00 €
Außenanlagen:	15.446,00 €
Sporthalle:	238.800,00 € zzgl. 2.865,60 € Zinsen
Gesamt:	470.699,60 €

Erläuterung:

Der positive Vermögenswert für die Sporthalle, der auszugleichen wäre, beläuft sich auf 1.082,00 €. Die Sporthalle ist mit einem Kredit bei der KfW-Bank belastet (Darlehenskontonummer: 7738391), der zum 1.01.2012 eine Restschuld in Höhe von 238.800,00 € ausweist.

Im Rahmen eines billigen und gerechten und damit angemessenen Wertausgleichs sind nicht nur positive Vermögenswerte auszugleichen; die Stadt ist auch von finanziellen Nachteilen freizustellen, die bei einer Übertragung des Vermögensgegenstands ansonsten bei der Stadt verbleiben würden.

Aus den genannten Gründen zahlt der Landkreis als Wertausgleich zur unmittelbaren Ablösung des Kredits durch die Stadt und zum Ausgleich zwischenzeitlich erbrachter Tilgungsleistungen die Restschuld zum 01.01.2012 in Höhe von 238.800,00 € zuzüglich der ab dem 01.01.2012 bis zum 15.05.2015 durch die Stadt gezahlten bzw. zu zahlenden Zinsen in Höhe von 2.865,60 €. Der positive Vermögenswert in Höhe von 1.082,00 € wird beim Wertausgleich nicht berücksichtigt, da die zu übernehmende Restschuld diesen Betrag übersteigt.

Für das Darlehen wurden folgende Zinssätze festgelegt:

- ab dem 12.10.2010 bis zum 15.05.2012 nominal 0,00 % p.a.
- ab dem 15.05.2012 bis zum 15.05.2015 nominal 0,40 % p.a.

gezahlt wurden:

Fälligkeits-termin	Darlehens-saldo	Zinstage	Tilgungs-betrag	Zinsbe-trag
12.10.2010				
15.08.2012	238.800,00	663	0,00	238,80
15.11.2012	238.800,00	90	0,00	238,80
15.02.2013	238.800,00	90	0,00	238,80
15.05.2013	238.800,00	90	0,00	238,80
15.08.2013	238.800,00	90	0,00	238,80

gezahlt werden:

Fälligkeits-termin	Darlehens-saldo	Zinstage	Tilgungs-betrag	Zinsbe-trag
15.11.2013	238.800,00	90	0,00	238,80
15.02.2014	238.800,00	90	0,00	238,80
15.05.2014	238.800,00	90	0,00	238,80
15.08.2014	238.800,00	90	0,00	238,80
15.11.2014	238.800,00	90	0,00	238,00
15.02.2015	238.800,00	90	0,00	238,80
15.05.2015	238.800,00	90	2.388,00	238,80
Gesamt:			2.388,00	2.865,60

2. Große Stadtschule Geschwister – Scholl - Gymnasium, Schulstraße 7 – 11, 23966 Wismar

- Flurstück 1498 (197 m²), Flur 1, Gemarkung Wismar, eingetragen im Grundbuch von Wismar, Blatt 7315
- Flurstück 1499 (2.416 m²), Flur 1, Gemarkung Wismar, eingetragen im Grundbuch von Wismar, Blatt 7961
- Flurstück 1500 (3.539 m²), Flur 1, Gemarkung Wismar, eingetragen im Grundbuch von Wismar, Blatt 7328
- Flurstück 1501 (538 m²), Flur 1, Gemarkung Wismar, eingetragen im Grundbuch von Wismar, Blatt 8343

Die zu übertragenden Flächen sind in dem als Anlage 2.2 angefügten Flurkartenauszug farblich gekennzeichnet.

Wertausgleich:

Flurstücke:	0,00 €
Gebäude:	1.543.074,00 €
Außenanlagen:	387.600,00 €
Gesamt:	1.930.674,00 €

3.a) Integrierte Gesamtschule „Johann-Wolfgang von Goethe“, Bei der Klosterkirche 8, 23966 Wismar

- Flurstück 1980/3 (2.443 m²), Flur 1, Gemarkung Wismar, eingetragen im Grundbuch von Wismar, Blatt 7234
- Flurstück 1990/3 (1.333 m²), Flur 1, Gemarkung Wismar, eingetragen im Grundbuch von Wismar, Blatt 7231

Die zu übertragenden Flächen sind in dem als Anlage 2.3 angefügten Flurkartenauszug farblich gekennzeichnet.

Wertausgleich:

Flurstücke:	0,00 €
Gebäude:	1.843.616,00 €
Gesamt:	1.843.616,00 €

3.b) Integrierte Gesamtschule „Johann-Wolfgang von Goethe“, Bei der Klosterkirche 8, 23966 Wismar

- Flurstück 1981/8 (894 m²), Flur 1, Gemarkung Wismar, eingetragen im Grundbuch von Wismar, Blatt 8168

Die zu übertragende Fläche ist in dem als Anlage 2.4 angefügten Flurkartenauszug farblich gekennzeichnet.

Wertausgleich:

Flurstück:	0,00 €
Gebäude:	575.861,00 €
Außenanlagen:	261.000,00 €
Gesamt:	836.861,00 €

4. Claus – Jesup - Schule, Liselotte – Herrmann – Straße 5, 23966 Wismar

- Flurstücke 101/1 (750 m²), 103/10 (26 m²), 91/1 (13 m²), Flur 11, Gemarkung Wismar, eingetragen im Grundbuch von Wismar, Blatt 40017
- Flurstücke 101/3 (8.356 m²), 91/2 (89 m²) und 102/1 (68 m²), Flur 11, Gemarkung Wismar, eingetragen im Grundbuch von Wismar, Blatt 40019

Die zu übertragenden Flächen sind in dem als Anlage 2.5 angefügten Flurkartenauszug farblich gekennzeichnet.

Wertausgleich:

Flurstücke:	0,00 €
Außenanlagen:	51.932,00 €
Schulgebäude:	1.281.232,58 € zzgl. 44.131,33 € Zinsen und 1.875,00 € Verwaltungskosten
Wohngebäude:	166.000,00 €
Gesamt:	1.545.170,91 €

Erläuterung:

Der positive Vermögenswert für das Gebäude, der auszugleichen wäre, beläuft sich auf 0,00 €. Die Schule ist mit einem Kredit aus dem Kommunalen Aufbaufonds belastet (Darlehensnummer: 1100057803), der zum 01.01.2012 eine Restschuld in Höhe von 1.281.232,58 € ausweist.

Im Rahmen eines billigen und gerechten und damit angemessenen Wertausgleichs sind nicht nur positive Vermögenswerte auszugleichen; die Stadt ist auch von finanziellen Nachteilen freizustellen, die bei einer Übertragung des Vermögensgegenstands ansonsten bei der Stadt verbleiben würden.

Aus den genannten Gründen zahlt der Landkreis als Wertausgleich zur unmittelbaren Ablösung des Kredits durch die Stadt und zum Ausgleich zwischenzeitlich erbrachter Tilgungsleistungen die Restschuld zum 1.01. 2012 in Höhe von 1.281.232,58 € zuzüglich der ab dem 1.01.2012 bis zum 30.06.2014 durch die Stadt gezahlten Zinsen in

Höhe von 44.131,33 € sowie Verwaltungskosten in Höhe von 1.875,00 €. Der Wertausgleich für das Gebäude beträgt hiernach insgesamt 1.327.238,91 €.

Für das Darlehen gelten bislang folgende vereinbarte Zinssätze:

Zinssatz bis 30.06.2013	1,65 % p.a.
Zinssatz 01.07.2013 – 30.06.2016	1,15 % p.a.
Zinssatz 01.07.2016 – 30.06.2023	1,45 % p.a.
Zinssatz ab 01.07.2023	4,00 % p.a.

gezahlt wurden:

Fälligkeits-termin		Zinsen Nebenleistungen	Tilgung	Restkapital
01.07.2012	01.01. -30.06.2012	10.570,17	35.590,00	1.245.642,58
		375,00		
01.01.2013	01.07. -31.12.2012	10.276,55	35.590,00	1.210.052,58
		375,00		
01.07.2013	01.01. - 30.06.2013	9.982,93	35.590,00	1.174.462,58
		375,00		
gezahlt werden:				
01.01.2014	01.07. -31.12.2013	6.753,16	35.590,00	1.138.872,58
		375,00		
01.07.2014	01.01. -30.06.2014	6.548,52	35.590,00	1.103.282,58
		375,00		
Gesamt:		44.131,33	177.950,00	
		1.875,00		

(2) Für die unter § 3 genannten Immobilien ergibt sich ein

Wertausgleich von insgesamt 6.627.021,51 € (einschließlich Zinsen und Verwaltungskosten für die abzulösenden Kreditverbindlichkeiten).

§ 4

Berufsschulen, Volkshochschule

(1) Aus dem Bereich der Schulträgerschaft sind ferner folgende Immobilien zu übertragen, die ebenfalls in den als **Anlage 2** angefügten Flurkartenauszügen farblich gekennzeichnet sind:

1. Berufsschulzentrum Nord, Dienstgebäude Lübsche Straße 207, 23968 Wismar

- Flurstücke 110/2 (684 m²) und 111/2 (160 m²), Flur 11, Gemarkung Wismar, eingetragen im Grundbuch von Wismar, Blatt 13342

- Flurstücke 112/1 (30 m²), 112/3 (1.937 m²), 113 (686 m²), 114 (201 m²) und 115/2 (2.398 m²), Flur 11, Gemarkung Wismar, eingetragen im Grundbuch von Wismar, Blatt 13519
- Flurstücke 3423/6 (341 m²) und 3366/7 (124 m²), Flur 1, Gemarkung Wismar, eingetragen im Grundbuch von Wismar, Blatt 13519
- Flurstück 116/2 (355 m²), Flur 11, Gemarkung Wismar, eingetragen im Grundbuch von Wismar, Blatt 7752
- Flurstück 3423/3 (5 m²), Flur 1, Gemarkung Wismar, eingetragen im Grundbuch von Wismar, Blatt 11270
- Flurstück 3415/21 (1.449 m²), Flur 1, Gemarkung Wismar, eingetragen im Grundbuch von Wismar, Blatt 8919
- Flurstück 110/3 (23 m²), Flur 11, Gemarkung Wismar, eingetragen im Grundbuch von Wismar, Blatt 12784
- Flurstück 102/3 (51 m²), Flur 11, Gemarkung Wismar, eingetragen im Grundbuch von Wismar, Blatt 7097

Die zu übertragenden Flächen sind in dem als Anlage 2.6 angefügten Flurkartenauszug farblich gekennzeichnet.

Ausgenommen ist die Übertragung des für den Bau der Sporthalle vorgesehenen Grundstückes. Eine entsprechende Regelung hierzu ist bereits gesondert erfolgt.

Wertausgleich:

Flurstücke:	0,00 €
Gebäude:	63.661,00 €
Außenanlagen:	120.253,00 €
Gesamt:	183.914,00 €

2. Berufsschulzentrum Nord, Dienstgebäude Mozartstraße 54

- Flurstück 3/3 (9.120 m²), Flur 26, Gemarkung Wismar, eingetragen im Grundbuch von Wismar, Blatt 6886
- Flurstück 2/9 (3.704 m²), Flur 26, Gemarkung Wismar, eingetragen im Grundbuch von Wismar, Blatt 7571

Die zu übertragenden Flächen sind in dem als Anlage 2.7 angefügten Flurkartenauszug farblich gekennzeichnet.

Wertausgleich:

Flurstücke:	0,00 €
Gebäude:	0,00 €
Außenanlagen	82.293,00 €
Gesamt:	82.293,00 €

3. Volkshochschule, Badstaven 20, 23966 Wismar

- Flurstück 252/5 (1.118 m²), Flur 1, Gemarkung Wismar, eingetragen im Grundbuch von Wismar, Blatt 7232

Die zu übertragende Fläche ist in dem als Anlage 2.8 angefügten Flurkartenauszug farblich gekennzeichnet.

Wertausgleich:

Flurstücke:	0,00 €
Gebäude:	315.071,00 €
Gesamt:	315.071,00 €

(2) Für die zu übertragenden Immobilien gemäß § 4 ergibt sich ein

Wertausgleich von insgesamt 581.278,00 €.

§ 5

Haffburg, Rettungswache

(1) Aus dem Bereich Verwaltungsaufgaben sind folgende Immobilien zu übertragen, die ebenfalls in den als **Anlage 2** angefügten Flurkartenauszügen farblich gekennzeichnet sind:

1. Gemeinschaftsunterkunft Haffburg 2, 23970 Wismar

- Flurstück 3692/18 (62 m²), Flur 1, Gemarkung Wismar, eingetragen im Grundbuch von Wismar, Blatt 13629
- Flurstück 3695/28 (533 m²), Flur 1, Gemarkung Wismar, eingetragen im Grundbuch von Wismar, Blatt 5812
- Flurstück 3697/89 (56 m²), Flur 1, Gemarkung Wismar, eingetragen im Grundbuch von Wismar, Blatt 5990
- Flurstück 3697/91 (107 m²), Flur 1, Gemarkung Wismar, eingetragen im Grundbuch von Wismar, Blatt 5812
- Flurstück 3697/92 (8201 m²), Flur 1, Gemarkung Wismar, eingetragen im Grundbuch von Wismar, Blatt 5812
- Flurstück 3702/14 (Größe 4 m²), Flur 1, Gemarkung Wismar, eingetragen im Grundbuch von Wismar, Blatt 5812
- Flurstück 3702/15 (48 m²), Flur 1, Gemarkung Wismar, eingetragen im Grundbuch von Wismar, Blatt 5812
- Flurstück 3702/17 (6 m²), Flur 1, Gemarkung Wismar, eingetragen im Grundbuch von Wismar, Blatt 5812

Die zu übertragenden Flächen sind in dem als Anlage 2.9 angefügten Flurkartenauszug farblich gekennzeichnet.

Wertausgleich:

Flurstücke:	171.323,00 €
Gebäude:	2.262.928,00 €
Gesamt:	2.434.251,00 €

Die Stadt verpflichtet sich, auf dem Flurstück 3697/93, Flur 1, Gemarkung Wismar, eingetragen im Grundbuch von Wismar, Blatt 5812 keine Nutzung vorzunehmen, die der Nutzung der übertragenen Flächen für eine Gemeinschaftsunterkunft, insbesondere baurechtlich oder immissionsschutzrechtlich, entgegensteht.

2. Rettungswache Süd, Störtebekerstraße 8, 23966 Wismar

- Flurstück 2744/48 (467 m²), Flur 1, Gemarkung Wismar, eingetragen im Grundbuch von Wismar, Blatt 6664

Die zu übertragende Fläche ist in dem als Anlage 2.10 angefügten Flurkartenauszug farblich gekennzeichnet.

Wertausgleich:

Flurstück:	0,00 €
Gebäude:	309.281,00 €
Außenanlagen:	22.656,00 €
Gesamt:	331.937,00 €

(2) Für die zu übertragenden Immobilien gemäß § 5 ergibt sich ein

Wertausgleich von insgesamt 2.766.188,00 €.

§ 6

Gemischt genutzte Einrichtungen

(1) Hinsichtlich der Sporthalle des Gerhart-Hauptmann-Gymnasiums in der Dahlmannstraße und des Parkplatzes der Volkshochschule war zunächst zwischen den Parteien strittig, ob die Vermögensobjekte der „Bereitstellungspflicht“ unterliegen, da beide Objekte sowohl für übergehende als auch für verbleibende Aufgaben genutzt werden (sog. Mischnutzung).

(2) Unter Vermittlung des Ministeriums für Inneres und Sport kamen die Beteiligten überein, dass

a. die Sporthalle in der Dahlmannstraße dem Landkreis übertragen (§ 3 Abs. 1 Nr. 1) wird, wobei dieser der Stadt ein Nutzungsrecht im bisherigen Umfang für den Schulsport der Fritz-Reuter-Grundschule für die Dauer von mindestens 20 Jahren (ab Übergang der Schulträgerschaft) zugesteht. Für diesen Zeitraum wird – nach Wahl des Landkreises – ein Nutzungsentgelt oder die Festlegung einer Benutzungsgebühr vereinbart, welches oder welche der Höhe nach nur die tatsächlich entstehenden, objektbezogenen Aufwendungen des Landkreises für die Sporthalle bezogen auf den Nutzungsanteil der Stadt an der Sporthalle ausgleicht. Abschreibungen sind dabei als objektbezogene Aufwendungen auf der Basis des Wertausgleichs gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 zuzüglich etwaiger werterhöhender Auszahlungen des Landkreises zu ermitteln. Die Parteien schließen unter dieser Maßgabe eine gesonderte Nutzungsvereinbarung. Der Landkreis wird, unter der Berücksichtigung des Vorrangs von Schulsport verbleibende freie Hallenkapazitäten der Stadt gegen Entgelt oder Benutzungsgebühr für eine Nutzung durch den Vereinssport zur Verfügung stellen. Zu den Einzelheiten dieser Nutzung treffen die Parteien eine gesonderte Vereinbarung.

b. der Parkplatz an der Volkshochschule bei der Stadt verbleibt. Zusätzlich verbleibt der an der Dahlmannstraße gelegene Grundstücksteil des Flurstückes 252/3 (siehe § 4 Abs. 1 Nr. 3) ebenfalls bei der Stadt. Zwischen den Parteien besteht Einvernehmen, dass der Verbleib des Flurstück nichts daran ändert, dass das Grundstück der Volkshochschule (§ 4 Abs. 1 Nr. 3) weiterhin an der Dahlmannstraße anliegt, und sich daher für den Grundstückseigentümer die damit zusammenhängenden Rechte und Pflichten ergeben. Überdies stellt die Stadt klar, dass bei der derzeitig bestehenden Nutzung als Volkshochschule aus bauordnungsrechtlichen Bestimmungen keine gesonderten Stellplätze vorzuhalten sind, sprich der Stellplatznachweis als erfüllt gilt. Die Stadt erklärt darüber hinaus, dass der auf dem Flurstück 252/6 der Flur 1 in der Gemarkung Wismar befindliche Parkplatz als öffentliche Parkfläche zumindest für einen Zeitraum der nächsten 20 Jahre gewidmet bleibt.

(3) Bezogen auf die Sporthallen der Großen Stadtschule, der Förderschule Claus Jesup und die Sporthalle der IGS Johann-Wolfgang von Goethe gilt die Regelung in Abs. 2 a zur Nutzung zum Zwecke des Vereinssports entsprechend.

§ 7**Bewegliches Vermögen**

(1) Sämtliches bewegliches Vermögen ist in der als **Anlage 3** angefügten Inventarliste erfasst. Die Parteien sind sich einig, dass das Eigentum an den in der Inventarliste aufgeführten Gegenständen mit Inkrafttreten dieses Vertrages übergehen soll.

(2) Die Übertragung erfolgt gegen einen angemessenen Wertausgleich. In Abstimmung zwischen den Beteiligten und mit dem Ministerium für Inneres und Sport ist eine Bewertung des Sachwerts nach doppelten Maßstäben erfolgt

(3) Der Wertausgleich richtet sich im Übrigen nach den §§ 8 bis 10 dieses Vertrages.

§ 8**Inventar der Schulen**

(1) Hinsichtlich der Schulen erfolgt die Eigentumsübertragung bzgl. der aus der **Anlage 3** ersichtlichen Gegenstände.

(2) Der Wertausgleich erfolgt für das Schulinventar (Mobiliar, EDV und aufgabenspezifisches Inventar)

pauschal in Höhe von insgesamt 439.146,65 €

Davon entfallen auf

- das Gerhart-Hauptmann-Gymnasium	146.138,10 €
- die Große Stadtschule	111.334,34 €
- die Integrierte Gesamtschule „Johann Wolfgang von Goethe“	56.012,98 €
- die Claus-Jesup-Schule	125.661,23 €

§ 9**Inventar der Berufsschulen und Volkshochschule**

(1) Der Wertausgleich erfolgt für das Inventar (Mobiliar, EDV und aufgabenspezifischen Inventar)

pauschal in Höhe von insgesamt 138.085,60 €

Davon entfallen auf

- das Berufsschulzentrum Nord, Dienstgebäude Lübsche Straße	22.732,97 €
- das Berufsschulzentrum Nord, Dienstgebäude Mozartstraße	103.628,28 €
- die Volkshochschule	11.724,35 €

§ 10**Inventar der Haffburg, Rettungswache und sonstiger Verwaltungsgebäude**

(1) Die Übertragung des Inventars erfolgt für die Gemeinschaftsunterkunft Haffburg, die Rettungswache Süd und die Verwaltungsgebäude des Gesundheitsamtes sowie der Kreismediensstelle im aus der **Anlage 3** ersichtlichen Umfang.

Darüber hinaus werden folgende Fahrzeuge übereignet:

1. Mercedes Benz VITO, 638/1
Fahrzeug-Ident-Nr.: VSA63809413416844
amtl. Kennzeichen: HWI - 2071
Erstzulassung: 11.12.2001
2. Mercedes Benz VITO, 639/4
Fahrzeug-Ident-Nr.: WDF63960313051757
amtl. Kennzeichen: HWI - 2072
Erstzulassung: 11.05.2004
3. Mercedes Benz VITO, 115 CDI 4 x 4
Fahrzeug-Ident-Nr.: WDF63960313511398
amtl. Kennzeichen: HWI - RD 31
Erstzulassung: 16.07.2009
4. Mercedes Benz Sprinter, 906 KA 35
Fahrzeug-Ident-Nr.: WDB906631S233134
amtl. Kennzeichen: HWI - RD 23
Erstzulassung: 14.02.2008
5. Mercedes Benz Sprinter, 906 KA 35
Fahrzeug-Ident-Nr.: WDB906631S555496
Rettungstransportwagen (RTW) amtl. Kennzeichen: HWI - RD 24
Erstzulassung: 14.02.2008
6. Mercedes Benz Sprinter, 906 KA 35
Fahrzeug-Ident-Nr.: WDB906631S282217
Krankenkraftwagen (KTW) amtl. Kennzeichen: HWI - RD 15
Erstzulassung: 03.07.2008
7. Mercedes Benz Sprinter, 906 KA 35
Fahrzeug-Ident-Nr.: WDB906631S379819
Krankenkraftwagen (KTW) amtl. Kennzeichen: HWI - RD 16
Erstzulassung: 12.05.2009
8. Mercedes Benz Sprinter, 903 6 KA
Fahrzeug-Ident-Nr.: WDB9036621R480923
Rettungstransportwagen (RTW) amtl. Kennzeichen: HWI - 2073
Erstzulassung: 13.03.2003
9. Mercedes Benz Sprinter, 906 6 KA
Fahrzeug-Ident-Nr.: WDB90366Z1R171322
Rettungstransportwagen (RTW) amtl. Kennzeichen: HWI - 2077
Erstzulassung: 15.12.2000

(2) Der Wertausgleich erfolgt für das Inventar (Mobiliar und aufgabenspezifischen Inventar) sowie für die Kraftfahrzeuge

pauschal in Höhe von insgesamt 293.701,58 €

Davon entfallen auf

- die Haffburg eine Summe von	0.00 €
- die Rettungswache Süd eine Summe von	282.821,70 €
- die Kreismedienstelle eine Summe von	0,00 €
- das Gesundheitsamt	10.879,88 €

§ 11 Straßen

(1) Mit dem Aufgabenübergang nach § 11 LNOG M-V ging auch die Straßenbaulast für die Straßen K 22, K 35 und K 36 in die Trägerschaft des neuen Landkreises über. Die Parteien sind sich unter Bezugnahme auf die hierzu gegebenen Hinweise des Innenministeriums einig, dass der Eigentumsübergang nach § 18 Abs. 1 StrWG M-V entschädigungslos erfolgt.

(2) Die zum Streckenabschnitt der in die Straßenbaulast des Landkreises übergegangenen K 36 gehörenden Grundstücksflächen oder Teile davon gehen nach der als **Anlage 4** angefügten Grundstücksliste unter Anwendung der Regelungen nach § 20 Abs. 1 StrWG M-V in das Eigentum des Landkreises über.

(3) Auf Antrag des Landkreises wurde - bezogen auf das Gebiet der Hansestadt Wismar - durch das zuständige Ministerium für Energie, Infrastruktur und Landesentwicklung mit Allgemeinverfügung vom 14.08.2012 eine Herabstufung der Straße K 22 und eine teilweise Herabstufung der Straße K 35 von Kreis- in Gemeindestraßen vorgenommen. Hiergegen hat die Stadt beim Verwaltungsgericht Schwerin unter dem Aktenzeichen - 7 A 1586/12 – Klage erhoben. Hinsichtlich der teilweisen Herabstufung der Straße K 35 wird die Stadt das Verfahren prozessual beenden, soweit sie Verfahrensbeteiligte ist. Im Fall einer Aufhebung der Herabstufungsverfügung hinsichtlich der Straße K 22 und/oder der in Teilen herabgestuften Straße K 35 überträgt die Stadt die in der **Anlage 5** bezeichneten Grundstücksflächen entschädigungslos auf den diese Übertragung annehmenden Landkreis. Im Fall einer Teilaufhebung der Herabstufungsverfügung findet Satz 3 entsprechende Anwendung.

(4) Ausgenommen von der Eigentumsübertragung auf den Landkreis nach Absatz 3 ist der Streckenabschnitt der Straße K 35 Knotenpunkt Rohlstorfer Weg/Rostocker Straße/„Am Weissen Stein“ bis zum Ortsdurchfahrtspunkt/-stein „Kritzowburg“, der nicht Gegenstand des Klageverfahrens ist. Der genannte Streckenabschnitt soll im Eigentum und in der Trägerschaft der Hansestadt Wismar verbleiben. Der Landkreis wird in vorgenanntem Fall – bezogen auf den genannten Streckenabschnitt - erneut einen Antrag auf Herabstufung stellen, zu dem die

Stadt im Anhörungsverfahren keine ablehnende Stellungnahme abgeben wird. Die Stadt wird gegen eine entsprechende Herabstufungsverfügung keine Rechtsmittel einlegen.

§ 12 Rettungsdienst

(1) Der zwischen der Stadt als bisherigem Träger des Rettungsdienstes und den Krankenkassen als Sozialleistungsträgern nach § 11 RDG M-V mit einer Laufzeit bis zum 30.06.2012 geschlossene Vertrag wird nicht auf den ab dem 01.01.2012 für diese Aufgabe zuständigen Landkreis übergeleitet und lief damit zum vereinbarten Vertragsende am 30.06.2012 aus. Mit Schreiben vom 15. Juli 2013 haben die Krankenkassen dargestellt, dass nach ihrer Auffassung aus diesem Vertrag „Anrechnungspositionen“ aus der Zeit der Aufgabenträgerschaft durch die Stadt resultieren, und die Stadt aufgefordert, den diesbezüglichen Betrag an den Landkreis auszukehren. Die Stadt bestreitet das Bestehen und die Höhe dieser „Anrechnungspositionen“ und erklärt, das Bestehen solcher Positionen selbst mit den Krankenkassen klären zu wollen. Der Landkreis wird daher die Krankenkassen auf die mit der Stadt abzuwickelnde Rechtsbeziehung und die unmittelbar mit der Stadt erforderliche Klärung verweisen. Die Parteien sind sich einig, dass es sich bei den von den Krankenkassen bezeichneten „Anrechnungspositionen“ nicht um solche handelt, die im Wege der Vermögensauseinandersetzung auf den Landkreis übergeleitet werden.

(2) Soweit die Krankenkassen sich weiterhin vermeintlich bestehender, übergegangener Anrechnungspositionen gegenüber dem Landkreis berühren sollten, vereinbaren die Parteien, dass die Stadt es übernimmt, das Bestehen und die Höhe etwaiger Überschüsse sowie eine etwaige Anrechnungsmöglichkeit gegenüber dem Landkreis in einem gerichtlichen Verfahren verbindlich und rechtskräftig mit den Krankenkassen zu klären. Für den Fall, dass in einem solchen Verfahren rechtskräftig festgestellt wird, dass die Krankenkassen tatsächlich solche Anrechnungspositionen innehaben, verpflichtet sich die Stadt, den Landkreis von entsprechenden Forderungen freizuhalten.

§ 13

Fördermittel

(1) Der Landkreis übernimmt sämtliche mit den übergehenden Objekten in Zusammenhang stehenden Verwendungspflichten/Zweckbindungen aus Förderbescheiden mit Wirkung ab dem Inkrafttreten dieses Vertrages. Sollte dies aus Rechtsgründen nicht möglich sein, sichert der Landkreis zu, die ihm bekannten Fördermittelbescheide und deren Bedingungen zu beachten und einzuhalten. Soweit durch die fehlerhafte/zweckwidrige Verwendung geförderter Objekte bzw. die Nichteinhaltung von Förderbedingungen durch den Fördermittelgeber Bescheide widerrufen/zurückgenommen werden, und dies zurechenbar durch den Landkreis verschuldet wurde, stellt der Landkreis die Stadt von Rückforderungen frei. Dies gilt nicht für die in Absatz 2 genannten Fördermittel.

(2) Dem Landkreis ist bekannt, dass mehrere der übergehenden Vermögensgegenstände/ Immobilien mit Städtebaufördermitteln auf Basis der Städtebauförderrichtlinien des Landes Mecklenburg-Vorpommern (StBauFR) - Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Verkehr, Bau und Landesentwicklung vom 20. Oktober 2011 - VIII 320 - 513.1.08 - VV Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 213 – 8 - gefördert wurden. Voraussetzung der Förderung war, dass es sich um Maßnahmen in Gemeinbedarfs- und Folgeeinrichtungen der Gemeinde handelt (Kapitel F.4 StBFR M-V). Nach Abschluss der städtebaulichen Gesamtmaßnahme in der Hansestadt Wismar ist eine Abrechnung vorzunehmen. Der Wertausgleich ist bis zur Höhe der in der **Anlage 1** ausgewiesenen Städtebauförderungsmittel dem städtebaulichen Sondervermögen zuzuführen. Sind die Städtebauförderungsmittel höher als der Wertausgleich, beschränkt sich die Zuführung auf den Betrag des Wertausgleichs. Im Hinblick darauf gehen die Parteien davon aus, dass mit der Abführung der in der **Anlage 1** wiedergegebenen Städtebauförderungsmittel ins städtebauliche Sondervermögen die objektbezogenen Fördervorgänge abgeschlossen sind. Die Stadt wird sich diesbezüglich um die Erteilung einer schriftlichen Bestätigung durch das zuständige Ministerium bemühen.

§ 14

Übernahme von Verträgen, Rechten und Unterlagen

(1) Der Landkreis übernimmt nach § 12 Abs. 1 Satz 3 LNOG M-V die mit den übergehenden Vermögensgegenständen in Zusammenhang stehenden Verträge, mit Ausnahme des zwischen der Stadt und den Krankenkassen nach § 11 RDG M-V geschlossene Vertrages, für den § 12 eine abweichende Regelung trifft. Die Parteien gehen davon aus, dass die Verträge bereits durch gesonderte Vereinbarung/Vertragsübernahmen zum Jahreswechsel 2011/2012 übergegangen sind. Sollten hier Rechtsverhältnisse noch nicht übergegangen sein oder ein Vertragspartner einer Vertragsübernahme nicht zustimmen, so gilt § 12 Abs. 1 Satz 4 LNOG M-V. Sollte der Landkreis Änderungen an den bestehenden Verträgen vereinbaren, so ist dieser allein für die Begleichung sich ggf. hieraus ergebender Ansprüche verantwortlich.

(2) Die Stadt tritt dem dies annehmenden Landkreis alle im Zusammenhang mit den übergehenden Vermögensgegenständen stehenden Rechte ab, die der Stadt aufgrund von Ansprüchen gegenüber Dritten zustehen.

(3) Die Stadt wird hinsichtlich der übergehenden Vermögensgegenstände die vorhandenen objektbezogenen Aktenvorgänge nach Wirksamkeit dieser Vereinbarung übergeben, soweit dies nicht bereits erfolgt ist. Der Landkreis wird die Übernahme diesbezüglich bestätigen.

(4) Weiterhin vereinbaren die Parteien, dass hinsichtlich der vertragsgegenständlichen Objekte im Hinblick auf den Bestand an Unterlagen und Daten vertrauensvoll zusammengearbeitet wird, um notwendige Unterlagen zu beschaffen; sei dies im Archiv oder bei Dritten der Fall.

§ 15

Gemischt genutzte Gebäude

(1) Folgende Sporthallen der Stadt werden derzeit durch, in die Schulträgerschaft des Landkreises übergegangene Schulen für den Schulsport des Landkreises genutzt:

1. Sporthalle in der Bürgermeister-Hauptstraße 25
2. Sport- und Mehrzweckhalle in der Bürgermeister-Hauptstraße 31
3. Turnhalle der Tarnow-Grundschule am Kagenmarkt
4. Turnhalle der Brecht-Schule
5. Sporthalle an der Musikschule, Am Turnplatz 5

(2) Die Stadt räumt dem Landkreis ein Nutzungsrecht für den Schulsport in den unter Abs. 1 genannten Sporthallen für die Dauer von mindestens 20 Jahren ein. Für diesen Zeitraum wird – nach Wahl der Stadt – ein Nutzungsentgelt oder die Festlegung einer Benutzungsgebühr vereinbart, welches oder welche der Höhe nach nur die tatsächlich entstehenden, objektbezogenen Aufwendungen der Stadt für die entsprechenden Nutzungsobjekte bezogen auf den Nutzungsanteil des Landkreises an den Sporthallen ausgleicht. Abschreibungen sind dabei nach den Regelungen der doppelten Buchführung als objektbezogene Aufwendungen zuzüglich etwaiger werterhöhender Auszahlungen der Stadt zu ermitteln. Die Parteien schließen unter dieser Maßgabe gesonderte Nutzungsvereinbarungen.

(3) Im Rahmen der Vermögensauseinandersetzung wurde der Landkreis darauf hingewiesen, dass die längjährige Bindung an das „Wonnemar“ insbesondere der Tatsache geschuldet war, als Schulträger zur Gewährleistung des Schulsports verpflichtet zu sein. Auf diesen Umstand hingewiesen verzichtete der Landkreis jedoch auf eine Beteiligung bzw. einen Beitritt in den bestehenden Nutzungsvertrag mit der Folge, dass die Stadt in Zukunft über die Zuteilung und die Konditionen von Schulsportzeiten im „Wonnemar“ allein entscheidet.

§ 16

Archiv

(1) Bei der Stadt ist ein Registraturschnitt im Hinblick auf übergegangene Aufgabenbereiche vorzunehmen. Die bis zum 4.9.2011 abgeschlossenen Akten/Vorgänge der übergehenden Bereiche sind dem Stadtarchiv anzubieten. Archivwürdige Akten nach Satz 1 sind nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist dem städtischen Archiv durch die Dienststellen des Landkreises zur Archivierung anzubieten.

(2) Akten und Vorgänge, die über den 4.9.2011 hinausgehen, sowie diese, die nach dem genannten Zeitpunkt gebildet werden, unterliegen der Archivierung durch den Landkreis und sind von diesem zu archivieren.

(3) Altakten, die vom Landkreis als Funktionsnachfolger zur Aufgabenerfüllung benötigt werden, sind diesem auf schriftlichen Antrag durch das verwaltende Archiv kostenfrei zur Übernahme oder Ausleihe zur Verfügung zu stellen.

§ 17 Kosten

(1) Die Kosten, die in Erfüllung dieses Vertrages entstehen, tragen die Stadt und der Landkreis je zur Hälfte, soweit der Vertrag keine abweichende Regelung trifft.

(2) Sind Aufwendungen im Hinblick auf den Vertragsschluss bei der Stadt oder beim Landkreis bereits entstanden (insbesondere Vertragskosten, Kosten der Vermessung, etc.), so fallen diese unter die Kosten nach Absatz 1.

§ 18 Gewährleistungsausschluss

(1) Alle Vermögensgegenstände werden - unter Ausschluss jeglicher Gewährleistung der Stadt - in dem Zustand übereignet, wie sie bei Besitzübergang beschaffen und bewertet waren. Gewährleistungsansprüche der Stadt gegenüber einem Dritten werden mit der Übereignung an den Landkreis - global – abgetreten.

(2) Die Stadt haftet nicht für Rechtsmängel an den auf Grund der Aufgabenübertragung übereigneten Sachen und Rechten.

(3) Die Haftung der Stadt ist jedoch in dem Falle nicht beschränkt, wenn Zusicherungen hinsichtlich übergehender Vermögensgegenstände schriftlich erfolgt sind oder eine Offenbarungspflicht bestand.

(4) Es ist überdies ausgeschlossen, hinsichtlich der übertragenen Vermögenswerte einen „Optimalzustand/Gebrauchszustand“ einzufordern. Entsprechende Abschläge sind im Rahmen der Bewertung der übergehenden Vermögensgegenstände berücksichtigt worden.

§ 19 Besitz- und Eigentumsübergang

(1) Die Besitzübertragung an den Vermögensgegenständen, Immobilien und Mobilien, die infolge des Aufgabenübergangs übertragen werden, erfolgte bereits im Rahmen des Sachmittelnutzungsvertrages.

(2) Das Eigentum an den beweglichen Sachen (Mobilien) geht mit Inkrafttreten dieses Vertrags auf den Landkreis über. Dem Eigentumsübergang bezogen auf die in diesem Vertrag und in der **Anlage 3** genannten Vermögensgegenstände stimmen beide Parteien zu.

(3) Die Parteien erklären ihre Zustimmung zur Eigentumsübertragung der zu § 3 bis 5 und zu § 11 Absatz 2 i.V.m. der **Anlage 4** genannten Grundstücke und Grundstücksteilflächen (Auflassung). Der Eigentumsübergang erfolgt mit Eintragung der Rechtsänderung im Grundbuch. Sofern für das zuständige Grundbuchamt die Eintragung auf Grundlage des durch das Ministerium für Inneres und Sport genehmigten öffentlich-rechtlichen Vertrages formell nicht ausreichend sein sollte, vereinbaren die Parteien, dass die erforderlichen Erklärungen zur Auflassung der zu übertragenden Grundstücksflächen notariell beurkundet werden.

§ 20

Ausgleichsbetrag und Fälligkeit

(1) Der insgesamt vom Landkreis an die Stadt noch zu zahlende

Wertausgleich beträgt 10.845.421,34 €.

(2) Hiervon ist durch den Landkreis über seinen Eigenbetrieb Rettungsdienst ein Betrag in Höhe von 282.821,70 € binnen 5 Banktagen nach dem Inkrafttreten dieses Vertrages zu zahlen.

(3) Einen weiteren Betrag in Höhe 331.937,00 € zahlt der Landkreis binnen 5 Banktagen nach Inkrafttreten dieses Vertrages und Inkrafttreten der Haushaltssatzung des Landkreises für 2014.

(4) Die restliche Summe der durch den Landkreis zu leistenden Ausgleichszahlung ist nach Inkrafttreten dieses Vertrages binnen 5 Banktagen nach Eingang der betreffenden Zuweisung oder des betreffenden Darlehensbetrages aus dem Kommunalen Aufbaufond zu zahlen.

(5) Das Ministerium für Inneres und Sport wird gebeten, die Zuweisungen und Darlehensbeträge aus dem Kommunalen Aufbaufonds zu folgenden Terminen zur Verfügung zu stellen:

- bis zum 30. Juni 2014: eine Zuweisung in Höhe von 4.800.817,16 € sowie einen Darlehensbetrag in Höhe von 1.109.278,75 €,
- bis zum 30. Juni 2015: eine Zuweisung in Höhe von 4.320.566,73 € und
- bis zum 30. Juni 2016: eine Zuweisung in Höhe von 855.645,00 €.

§ 21

Schlussbestimmungen

(1) Sofern einzelne Teile dieses Vertrages unwirksam sein sollten, wird der Vertrag im Ganzen hiervon nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich für diesen Fall eine wirksame Lösung herbeizuführen.

(2) Der Vertrag bedarf zu seiner Wirksamkeit der Beschlussfassung durch die Bürgerschaft der Stadt und des Kreistages sowie der Genehmigung durch das Ministerium für Inneres und Sport Mecklenburg-Vorpommern.

(3) Sollte über die in § 19 Abs. 3 geregelte notarielle Beurkundung der Auflassung aus Rechtsgründen eine notarielle Beurkundung des gesamten Vertrages erforderlich werden, so verpflichten sich beide Parteien, diese unverzüglich vorzunehmen.

§ 22

Inkrafttreten

Der Vertrag tritt in Kraft, wenn er

- wirksam geworden ist und insbesondere die hierfür erforderliche rechtsaufsichtliche Genehmigung erteilt wurde sowie die aufschiebende Bedingung nach Absatz 7 der Präambel vorliegt und
- der Vertrag im Amtsblatt Mecklenburg-Vorpommern bekannt gemacht wurde.

Wismar,

Wismar,

Thomas Beyer
Bürgermeister

Birgit Hesse
Landrätin

Michael Berkhahn
Senator, 1. Stellv. des Bürgermeisters

Gerhard Rappen
1. Stellv. d. Landrätin

